

### Vorrangprinzip

1. Art. 99 ff, insbesondere Art. 101 f LV, bestimmen den *grundsätzlichen instanzenmässigen Aufbau der Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen* (der so genannten <ordentlichen Gerichtsbarkeit). Diese instanzenmässige Festlegung auf Verfassungsstufe ist insofern absolut verbindlich, als dieselbe nur im Wege einer Verfassungsnorm ergänzt beziehungsweise revidiert werden darf.

Auf der anderen Seite umschreibt Art. 104 LV die möglichen Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes. Diese Aufzählung ist abschliessend,<sup>351</sup> was nichts anderes heisst, als dass auf niederer Rechtsetzungsstufe als der Verfassungsstufe keine darüber hinausgehende Funktion des Staatsgerichtshofes vorgesehen werden darf. So gestattet beispielsweise keine Gesetzesermächtigung in der Verfassung, weder diejenige in Art. 104 Abs. 1 LV noch diejenige in Art. 101 Abs. 2 LV oder Art. 109<sup>bis</sup> LV, im gerichtlichen Verfahren andere als die verfassungsmässig vorgesehenen Behörden instanzenmässig einzusetzen oder diese durch andere zu ersetzen. Dies leuchtet auch mit Bezug auf den Grundsatz der Gewaltentrennung ein:

StGH 1982/37:<sup>352</sup> Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein beruhe auf dem Grundsatz der Gewaltentrennung, was insbesondere aus der Systematik der Verfassung hervorgehe. Der Verfassungsschutz der Trennung der Justiz von der Verwaltung lasse eine instanzenmässige Verknüpfung von Gerichten (Art. 99 und 101 LV) und dem Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechts nicht zu. Über den Rahmen des Art. 104 LV hinausgehende Funktionen könnten nur auf der Stufe der Verfassung übertragen werden. Bei der Zuordnung einer Materie in den Kompetenzbereich der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit sei der Gesetzgeber also an die von der Verfassung im jeweiligen Vollziehungsbereich festgelegten Entscheidungsstrukturen gebunden.<sup>353</sup>

2. Der Gesetzgeber schuf mit Art. 10 Abs. 3 AHG *eme verfassungswidrige Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes*: eine Zuständigkeit, die (ers-

«i StGH 1964/4; StGH 1982/37 (LES 1983 112).

<sup>352</sup> Urteil des StGH vom 1. Dezember 1982 (LES 1983 112 ff.).

<sup>353</sup> Ähnlich in der Begründung StGH 1981/14, Beschluss vom 9. Dezember 1981 (LES 1982 169).